Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/17 92/17/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1993

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art119a Abs5;
GdO Stmk 1967 §94 Abs6;

Rechtssatz

Keine Bindungswirkung iSd § 94 Abs 6 Stmk GdO 1967 entfaltet der die Vorstellung zurückweisende Bescheid der Vorstellungsbehörde, weil § 94 Abs 6 Stmk GdO 1967 nur auf AUFHEBENDE Bescheide der Aufsichtsbehörde anzuwenden ist.

Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170001.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at